

**Motion GRÜNE-Fraktion:
«Neuregelung der Zuständigkeit im Vertragsnaturschutz (GAöL)»**

Gemäss dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) sind die politischen Gemeinden zuständig für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen für Naturschutzflächen, dem sogenannten Vertragsnaturschutz. Für die Beitragsauszahlung, die Genehmigung von Verträgen für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung sowie die Kontrolle zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsbestimmungen, ist hingegen der Kanton zuständig, namentlich das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF). Das Gesetz weist demzufolge eine zweigeteilte Zuständigkeitsregelung auf.

Seit der Revision des GAöL im 2015 und der damit einhergehenden Erneuerung aller bestehenden Verträge hat sich gezeigt, dass diese Gemeindeaufgabe fachlich sehr anspruchsvoll ist. Ohne Beizug von externen Fachpersonen können die Gemeinden die Qualitätsansprüche des Kantons kaum erfüllen. In der Antwort auf die Interpellation 51.20.46 hat die Regierung bereits aufgeführt, dass Vertreter der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) im Rahmen der Erarbeitung der Biodiversitätsstrategie St.Gallen verschiedentlich darauf hingewiesen haben, dass den Gemeinden oft das Fachwissen sowie die notwendigen personellen oder finanziellen Mittel fehlen. Zur Entlastung der politischen Gemeinden, zur Effizienzsteigerung im Vollzug und für eine klare Zuständigkeitsregelung soll der Vertragsnaturschutz vollumfänglich dem Kanton übertragen werden, so wie sich dies in anderen Kantonen bewährt hat und üblich ist.

Die Zuständigkeitsänderung sollte spätestens nach Abschluss der aktuellen Vertragserneuerung erfolgen, da davon auszugehen ist, dass die Verträge im Zuge der Massnahme 1a der kantonalen Biodiversitätsstrategie und der Agrarpolitik 22+ in naher Zukunft bereits wieder überarbeitet werden müssen.

Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeit des Vollzugs vollumfänglich dem Kanton übertragen wird.»

30. November 2020

GRÜNE-Fraktion